

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 23. Juni 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insektionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das kgl. Schöffengericht Groß Strehliß wegen Ausschmahlen von Brotgetreide ohne Karten der Gärtner Peter Blysez in Sucho Daniez zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tage Gefängnis und wegen Vermahlen von Brotgetreide ohne Karten der Müllergeselle Theodor Kutschido in Kadlub zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tage Gefängnis bestraft worden ist.

Groß Strehliß, den 14. Juni 1916.

Der königliche Landrat.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgef.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Folgende Zeitungen der Westschweiz dürfen weder öffentlich feilgehalten, noch öffentlich ausgelegt werden: Courrier de Genève, Journal de Genève, Tribune de Genève, Genevois, Sasse, Gazette de Lausanne, Tribune de Lausanne, National Suisse, Démocrate, Courrier del Ticino, Gazette Ticinese.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 2. Juni 1916.

VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General. von Bameister, General der Infanterie.

Die Festungskraftwagen-Abteilung in Breslau hat am 10. Mai 1916 gegen 8 Uhr vormittags auf dem Wege zwischen Taucengienstraße und Minoritenhof ein Kennzeichen mit der grünen Aufschrift „M. K. VI. 432“ verloren.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge getrichen worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem verloren gegangenen Kennzeichen auf und ersuche den Finder, das Schild an das Immobile Kraftwagendepot 9 in Breslau, Bojernerstraße 50 abzuliefern.

Oppeln, den 9. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

Die Ziegen als Milchtiere.

Milch ist das beste Volksnahrungsmittel, Ziegenmilch noch gehaltvoller als Kuhmilch; darum muß Ziegenzucht und -haltung vermehrt werden.

Das Schlachten von Milchziegen und weiblichen Lämmern ist verboten.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlessien übernimmt dagegen die Gewähr, daß alle weiblichen Ziegenlämmer und Milchziegen zu angemessenen hohen Preisen Käufer finden und vermittelt den Verkauf.

Die Kommunalverwaltungen sind gebeten worden, für Zuchtziegen im Winter im Bedarfsfälle Kraftfutter zu ermäßigten Preisen zu verschaffen.

Da die Ziegen jetzt meist zur selben Zeit (Ausgang Winter) lammen und daher Ziegenmilch nur zu bestimmten Zeiten im Jahre verfügbar ist, wird die Kammer für jede Ziege, die in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Januar lammt, eine Belohnung von 10 Mark geben.

Zur Einrichtung von öffentlichen Vorkhaltereien gibt die Kammer an Gemeinden, Vereine und Einzelne erhöhte Beihilfen (bis $\frac{1}{3}$ des Ankaufspreises), ebenso gegen früher einen erhöhten Unterhaltungszuschuß (für das Jahr 1916 30 Mark).

Von der Bedingung, daß die Böcke mindestens 8 Monate alt sein müssen, ehe sie zur Zucht benutzt werden dürfen, wird zurzeit abgesehen. Es können also schon im Frühjahr geborene starke Lämmer im Herbst als Zuchtböcke benutzt werden.

Die Kammer wird auch geeignete Vorklämmer ankaufen.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlessien. von Mising.

Bekanntmachung

betr. Kaffee.

Der Kriegsauschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin macht bekannt:

1. Koffeinfreier Kaffee darf wie anderer Bohnenkaffee an den Verbraucher nur in geröstetem Zustande unter gleichzeitiger Abgabe von mindestens derselben Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel veräußert werden.
2. Der Preis für 1 Patet ($\frac{1}{5}$ Kilogramm) koffeinfreien Kaffee und $\frac{1}{5}$ Kilogramm Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2,24 Mark nicht übersteigen.
3. Im übrigen regelt sich der Verkauf von koffeinfreiem Kaffee nach den von uns unterm 22. Mai 1916 bekanntgegebenen Bedingungen.

Berlin W 9, den 9. Juni 1916.

Kriegsaussschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 23. Mai 1916 setzen wir hiermit folgende Stallhöchstpreise für Fäbber mit Gültigkeit vom Tage der Veröffentlichung ab, fest:

bis 100	Pfd. Lebendgewicht	Mar 60.—	für 50 kg
von 101—151	"	" 80.—	" " "
151—200	"	" 100.—	" " "
über 200	Pfd. Lebendgewicht Mastfäbber und Doppellender	" 120.—	" " "

Zwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (R.G.Bl. S. 467) sowie übermäßige Preissteigerung und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (R.G.Bl. S. 603) sowie ferner der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (R.G.Bl. S. 728) in Verbindung mit der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu Mark 1500.— bestraft. Auch wird in solchen Fällen unumwundenlich die Ausweisstärke entzogen werden.

Breslau, den 6. Juni 1916.

Der Vorstand des Schlesienschen Viehhandelsverbandes.
Tiebel, Oberregierungsrat.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln. Vom 8. Juni 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr verfüttert werden. Der Kommunalverband regelt die Zulassung von Ausnahmen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen.

§ 2

Viehbesitzer dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffelrodneret verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

An Pferde	höchstens zweieinhalb Pfund,
an Zugfühe	höchstens einundeinviertel Pfund,
an Zugochsen	höchstens einunddreieiertel Pfund,
an Schweine	höchstens ein halbes Pfund

t ä g l i c h.

Die Kommunalverbände können das Verfüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten. Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark (zehntausend Mark) wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufiger Zuwiderhandlungen gegen §§ 1 und 2 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen (§ 7 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 248).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichszanzlers. Dr. Helfferich.

Die Ortsbehörden beauftrage ich unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 11. d. Mts. Sonderbeilage Stück 23 vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Viehhalter zu bringen.
Groß Strehlig, den 15. Juni 1916.

Nach § 3 Abs. 2 der Rohfett-Verordnung vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) hat der Kriegsaussschuß für alsbaldige Verarbeitung, für beste Ausnutzung der Rohfette und für Abgabe des ausgeschmolzenen Fetts nach den Weisungen des Reichszanzlers zu sorgen.

Was die alsbaldige Verarbeitung anlangt, so eruche ich, den Schmelzen die rascheste Verarbeitung und Rücklieferung zur besonderen Pflicht zu machen.

Bezüglich der besten Ausnutzung der Rohfette ist zunächst dafür zu sorgen, daß Rohfette, die für die menschliche Ernährung geeignet sind, in erster Linie dieser Bestimmung zugeführt werden. Es sollen daher zur Herstellung technischen Talges grundsätzlich nur solche Rohfette verwendet werden, die zur menschlichen Ernährung nicht mehr geeignet sind.

Von dem zur menschlichen Ernährung bestimmten ausgeschmolzenen Fett (Feintalg) ist zunächst die Hälfte an die Magarinesfabriken im Verhältnis des für ihre Rohstoffbeteiligung aufgestellten Verteilungsschlüssels zu liefern. Die andere Hälfte ist, sofern nicht die Gemeinden Anspruch auf sie erheben, an die Schlächter zurückzuliefern, von denen die Rohfette angeliefert worden sind, und zwar dem einzelnen Schlächter im Verhältnis seiner Rohfettanlieferung.

Da die angelieferten Einzelmengen nicht gesondert, sondern zusammen ausgeschmolzen werden, ist für die Berechnung der auf den einzelnen Schlächter entfallenden Feintalmenge ein durchschnittlicher Verhältnisatz zwischen der angelieferten Rohstoffmenge und der zurückzuliefernden Feintalmenge festzusetzen. Entsprechend der durchschnittlichen Gewinnung von $66\frac{2}{3}$ Teilen Feintalg aus 100 Teilen Rohstoff, sind durchschnittlich also $33\frac{1}{3}\%$ des Gewichts des angelieferten Rohstoffes in Feintalg zurückzuliefern. Bei der Rücklieferung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Schlächter bisher vielfach sich nicht mit dem Verlaufe von rohem oder ausgeschmolzenem Fett befaßt, dieses vielmehr an Großabnehmer abgegeben haben, die dann den Weiterverkauf an Einzelverbraucher oder Großverbraucher (Militärbehörden, Gefängnisse usw.) besorgt haben. Um diese Absatzbeziehungen nicht zu stören, ist eine Bestimmung notwendig, daß die Schlächter die ihnen zurückliefernde Hälfte Feintaltes anderen Stellen in den gleichen Gemeinden zuweisen können.

Nach der bei der Beratung der Verordnung ausgesprochenen Willensmeinung des Bundesrats ist die Hälfte des Feintaltes grundsätzlich den Gemeindevorständen zur Verfügung zu stellen, die ihrerseits für die Verteilung in der den örtlichen Verhältnissen angepassten Weise zu sorgen haben werden. Einzelne Gemeinden, z. B. München und Nürnberg haben bereits jetzt eine zwangsweise Ablieferung des Rohstoffes an Schmelzen und die Rücklieferung des Feintaltes zur Verfügung der Gemeinden eingeführt. Es ist zu erwarten, daß andere Gemeinden diesem Beispiel folgen werden.

Eine unmittelbare Rücklieferung an die Schlächter hat also nur da und insoweit zu erfolgen, als es von den Gemeinden gewünscht wird. Auch in diesem Falle ist den Gemeinden durch entsprechende Benachrichtigung die Möglichkeit zu eröffnen, fortlaufend über den Eingang von Feintalg zum Hochoverbrauch in ihrem Bezirk unterrichtet zu bleiben, damit sie in der Lage sind, Vorschriften über die Verbrauchsregelung zu treffen.

Vor Bekanntgabe des Verlangens auf Ablieferung des Rohstoffes wird herüber mit den Gemeinden eine Verständigung zu erzielen sein.

Der Bekanntgabe des Verlangens nach § 2 Abs. 1 und 3 ersuche ich ferner folgende Vorschriften nach § 9 Satz 2 beizufügen:

„Über die gewerbsmäßige Abgabe ausgeschmolzenen Fettes (Feintaltes) an Verbraucher werden gemäß § 9 Satz 2 der Verordnung über Rohstoffe vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) folgende Vorschriften erlassen: Das zum Verbrauch als Feintalg von den Schmelzen zurückgelieferte ausgeschmolzene Fett darf vorläufig noch in den gleichen Formen und Packungen geliefert werden, in denen die Schmelzen bisher geliefert haben.

Bei der Lieferung von Pfunden oder Bruchteilen von Pfunden in Düten haben die Düten in deutlich leserlicher Schrift den Ausdruck: „Kriegsaussschuß-Feintalg“ zu enthalten.

Bei der Lieferung in Kübeln haben die Kübel die deutlich leserliche Aufschrift: „Kriegsaussschuß-Feintalg“ zu tragen.

Bei der Lieferung in Blöcken (Kugeln oder Broten) sind in die Blöcke Pergamentstreifen einzuschmelzen, die in ihrer ganzen Länge und in nicht lösbarer Schrift die sich wiederholenden Worte: „Kriegsaussschuß-Feintalg“ zu tragen haben. Die Blöcke sind in Packungen mit der deutlich leserlichen Aufschrift: „Kriegsaussschuß-Feintalg“ zu liefern.

Feintalg darf an Einzelverbraucher gewerbsmäßig nur in Mengen bis zu 125 g auf einmal abgegeben werden. Vorschriften der Gemeinden über weitergehende Beschränkung der gewerbsmäßigen Abgabe von Feintalg bleiben hier von unberührt.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften sind nach § 13 Nr. 3 der Verordnung über Rohstoffe vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bedroht.

Berlin, den 1. März 1916.

Der Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette.“

Was das „Verlangen“ nach § 2 der Rohstoffverordnung anlangt, so sehe ich der Vorlage des Wortlauts dieses Verlangens“ zur Genehmigung vor der Veröffentlichung noch entgegen.

Berlin, den 31. März 1916.

Der Staatssekretär des Innern. Im Auftrage: gez. Klaus.

Im den Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin.

Indem ich vorstehend die Weisungen, die der Herr Reichskanzler erlassen hat zur öffentlichen Kenntnis bringe, verweise ich insbesondere auf folgende Vorschriften:

1. Die Vorschrift, daß die Hälfte des Feintaltes grundsätzlich den Gemeindevorständen der Anlieferungsorte zur Verfügung zu stellen ist, und daß sie nur dann, wenn die Gemeinden zu diesem Rechte keinen Gebrauch machen, an die Schlächter nach Maßgabe des angelieferten Rohstoffes geliefert wird;

2. Die Vorschrift, daß der Feintalg nur in Mengen bis zu 125 g auf einmal an den Verbraucher abgegeben werden darf. Sobald die erforderlichen Einrichtungen und Anschaffungen beendet sind, wird den Schmelzen weiter vorgeschrieben werden, daß sie nur noch in $\frac{1}{2}$ Pfund- oder $\frac{1}{4}$ Pfundpackungen an die Gemeinden bezw. Schlächter liefern dürfen.

Groß Strehlitz, den 20. Juni 1916.

Die bisher an jedem Donnerstage in der Woche stattgefundenen Meldestunden beim Bezirksfeldwebel in Groß Strehlitz, Dietrichs Brauerei, Krakauestr. — werden von nun an nur einmal monatlich und zwar am 1. Donnerstage jeden Monats stattfinden. Die in den Monat Juni fallenden Meldestunden fallen aus.

Bezirkskommando Gleiwitz, den 16. Juni 1916.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, hiervon den Mannschaften des Beurlaubtenstandes in ortsüblicher Weise Kenntnis zu geben.

Groß Strehlitz, den 20. Juni 1916.

In teilweiser Abänderung der Ziffer 3 des Runderlasses vom 17. Mai 1911 (S. M. Bl. S. 143) bestimmen wir hierdurch im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler, daß das Blut der durch Halschnitt (Schächtschnitt)

getöteten Tiere, sofern ein anderer Beanstandungsgrund nicht vorliegt, bis auf weiteres als genugtauglich zu behandeln ist, wenn die Schlundgange bei der Blutentziehung rechtzeitig angelegt und die ordnungsmäßige Anwendung der Schlundgange in geeigneter Weise beaufsichtigt wird. Das zum Genuß für Menschen bestimmte Blut darf erst aufgefangan werden, nachdem die Schlundgange sicher angelegt ist. Hierauf wird von den mit der Beaufsichtigung betrauten Stellen (Tierärzten, Fleischbeschauern, Hallenmeistern usw.) besonders zu achten sein.

Wir ersuchen, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Berlin W. 9, den 2. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Knefelerling.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Finger.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, dieses Kreisblatt den Herren Fleischbeschauern vorzulegen.
Groß Strehlitz, den 15. Juni 1916.

Allen Zurückstellungsgesuchen also auch den Gesuchen um Zurückstellung g. v. und a. v. Mannschaften ist eine Bescheinigung des Schlessischen Arbeitsnachweisverbandes in Breslau darüber, daß für die in Frage kommende Arbeit keine militärfreien Arbeitskräfte vermittelt werden können, beizufügen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich Zurückstellungsgesuchen nur mit diesen Bescheinigungen vorzulegen.

Groß Strehlitz, den 19. Juni 1916.

Der Königliche Landrat
von Allen
Geheimer Regierungsrat.

Denjenigen Gemeinde- und Gutsvorständen, die mit der Anzeige über das Ergebnis der Gemeindesteuer-Veranlagung pro 1916 noch im Rückstande sind, bringe ich die Kreisblattverfügung vom 7. April d. Js. — Stück 15, Seite 142 — in Erinnerung und sehe deren Erledigung binnen längstens 1 Woche entgegen.

Groß Strehlitz, den 16. Juni 1916.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Der Kommunikationsweg von Keltisch über Samojch nach Lubnitz ist wegen Bau der Malapanabrücke in Keltisch bis auf weiteres für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Keltisch, den 20. Juni 1916.

Der Amtsvorsteher.

Dimm.

Kleintierzüchterverein
Gr. Strehlitz und Umgegend.

Monatsitzung

Sonntag den 2. Juli Abends 8 Uhr
in Dietrichs Brauerei.

Bericht über die Sitzung des
Generalverbandes in Randzin.

Der Vorstand.

**Vorschuß = Verein
zu Groß Strehlitz**

E. G. m. b. H.

Die Erledigung der Kassen-
geschäfte des Vereins erfolgt von
jetzt ab bis auf Weiteres durch
das Aufsichtsratsmitglied Herrn
Kaufmann Tschla, Krakauer-
straße 16.

Der Vorstand.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Laßist belegenem, im Grundbuche von Laßist Blatt 126 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen

1. der Witwe Margarethe Drzymalla geb. Strzypiech zu Laßist
2. des Gärtners Andreas Drzymalla in Laßist
3. des Arbeiters Franz Drzymalla angeblich in Amerika
4. des Häuslers Kaspar Drzymalla in Laßist
5. des Arbeiters Michael Drzymalla daselbst
6. des Arbeiters Peter Drzymalla daselbst
7. des Arbeiters Bernhard Drzymalla daselbst
8. des Arbeiters Johann Drzymalla daselbst

eingetragenen Grundstücks zwischen den Eigentümern bezw. deren Erben besteht, soll dieses Grundstück am 13. Juli 1916, Vormittags 9^{1/2} Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

Das Grundstück, ein Ackerstück ist 1 ha 2 a 10 qm groß mit 0,40 Taler Grundsteuerreintrag, Grundsteuermutterrolle Art. 120.
Amtsgericht Groß Strehlitz, den 1. 4. 16.

Bilanz

des Kosmierz Darlehnsstaffenvereins e. G. m. u. H. in Kosmierz
für das Geschäftsjahr 1915.

Aktiva:		Passiva:	
1. Kassenbestand	ℳ 24 611,86	1. Spargelager	ℳ 643 283,00
2. Forderungen an Banken	" 5 288,78	2. Mitglieder	" 1 685,-
3. Voratbesten und Schuld-		3. Reservefonds	" 11 082,20
schuldberechnungen	480 807,81	4. Retro-Retengewinn	" 1 851,30
4. Anleihen	" 16 069,96		
5. Provisionsreste	" 298,24		
6. Rückgewinn	" 120 938,10		
7. Mobilien	" 900,-		
	ℳ 657 914,45		ℳ 657 914,45

Die Mitgliederzahl betrug Ende 1914 . . . 331

Zugang pro 1915 . . . 6

Zusammen . . . 337

Abgang pro 1915 . . . 7

Bestand . . . 330

Der Vorstand.

Bruno Conrad.

Ludwig Grünert.

Franz Marktion.